

8178/AB
= Bundesministerium vom 21.12.2021 zu 8319/J (XXVII. GP)
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.744.141

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8319/J-NR/2021

Wien, am 21. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Wolfgang Gerstl, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Oktober 2021 unter der Nr. **8319/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen in der Faymann-Inseratenaffäre“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. *Warum hat in den Jahren 2011-2013 die StA Wien die Ermittlungen gegen BK Faymann und StS Ostermayer geführt und nicht die WKStA?*
- 2. *Hat die StA Wien der WKStA gem. § 20b Abs. 4 StPO über das anhängige Verfahren berichtet?*
 - a) *Wenn nein, warum nicht?*
 - b) *Wenn ja, warum wurde die Übernahme der Ermittlungen von der WKStA abgelehnt?*
- 3. *Aus welchen Gründen hat die WKStA die Ermittlungen gegen Faymann und Ostermayer nicht gem. § 20b Abs. 3 StPO an sich gezogen?*
- 4. *Wie ist es erklärbar, dass bei den Ermittlungen gegen den damaligen BK Faymann nicht die Voraussetzungen des § 20b Abs. 3 StPO, nämlich das Vorliegen eines*

besonderen öffentlichen Interesses wegen der Bedeutung der Person des Tatverdächtigen vorlagen?

Das angesprochene Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Wien vom 20. Juni 2011 gemäß § 20a StPO an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (damals Korruptionsstaatsanwaltschaft) abgetreten.

Mit Verfügung vom 27. Juni 2011 wurde das gegenständliche Verfahren gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 6 StPO iVm § 514 Abs. 3 StPO an die Staatsanwaltschaft Wien rückabgetreten. Als Begründung führte die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (damals Korruptionsstaatsanwaltschaft) aus, dass eine in die Zuständigkeit der (seit 1. Jänner 2009 bestehenden) Korruptionsstaatsanwaltschaft fallende, nach dem 31. Dezember 2008 stattgefundene strafbare Handlung nicht ersichtlich sei.

§ 20b StPO trat erst mit 1. September 2011 in Kraft und war daher im Zeitpunkt der Abtretung noch nicht anwendbar. Aus diesem Grund fand weder eine Berichterstattung an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (damals Korruptionsstaatsanwaltschaft) im Sinne Abs. 4 leg. cit. noch ein an sich ziehen des Verfahrens nach Abs. 3 leg. cit. statt.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Gab es in diesem Zusammenhang eine diesbezügliche Weisung der OStA Wien?
a) Wenn, wie lautete diese?*
- *6. Gab es in diesem Zusammenhang eine Weisung des Justizministeriums?
b) Wenn ja, wie lautete diese*

Weder das Bundesministerium für Justiz noch die Oberstaatsanwaltschaft Wien erteilten in der Zuständigkeitsfrage eine Weisung.

Zur Frage 7:

- *Gem. § 2a Abs. 4 Staatsanwaltschaftsgesetz hat die WKStA dem Bundesminister bis Ende April eines jeden Jahres über die im abgelaufenen Kalenderjahr erledigten und die noch anhängigen Strafsachen zu berichten. Sind in diesen Berichten auch die von der WKStA an sich gezogenen Verfahren gem. § 20b StPO enthalten?*

In den Wahrnehmungsberichten der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption werden nur ausgewählte Verfahren, die die genannte Behörde an sich gezogen hat, angeführt. Es werden jedoch Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz über Entscheidungen gemäß § 20b StPO in diesen Berichten statistisch dargestellt.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- 8. In wie vielen Fällen hat die WKStA seit dem Jahr 2010 von der Möglichkeit des § 20b StPO Gebrauch gemacht (bitte um jährliche Aufschlüsselung)?
- 9. In wie vielen Fällen hat die WKStA derartige Verfahren an andere Staatsanwaltschaften wieder abgetreten (bitte um jährliche Aufschlüsselung)?
- 10. In wie vielen Fällen hat die WKStA und bei welchen Personenkategorien, bei denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, die Übernahme nach § 20b Abs. 3 StPO abgelehnt?

Zu diesen Fragen wird auf die nachstehende tabellarische Übersicht verwiesen.

	Auswertung Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 8319/J - Fragen 8 bis 10											
	2011*	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021**	Gesamt
Antrag auf Übernahme gem. § 20b StPO	10	31	28	26	19	46	27	27	32	12	10	268
Übernahme gem. § 20b Abs 1 StPO	2	8	7	11	8	6	7	6	6	5	1	67
Übernahme gem. § 20b Abs 1 StPO abgelehnt	14	13	9	7	4	5	3	6	3	3	3	67
Übernahme gem. § 20b Abs 3 StPO	5	4	4	3	1	31	9	16	19	3	4	99
Übernahme gem. § 20b Abs 3 StPO abgelehnt	3	5	4	3	3	5	6	1	2	1	2	35

*) verfügbar seit 5.9.2011

**) Stand 1.11.2021

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine Auswertung nach den in der Anfrage angesprochenen Personenkategorien automatisationsunterstützt nicht möglich ist.

Zur Frage 11:

- Gibt es eigene Durchführungsregeln, die § 20b Abs. 3 StPO näher definieren?
 - a) Wenn ja, wie sieht diese Regelung aus?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Mit Erlass vom 1. September 2011 (JAbl. Nr. 22/2011) hat das Bundesministerium für Justiz den Gerichten und Staatsanwaltschaften die mit dem Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp), BGBl. I Nr. 108/2010, und dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird, BGBl. I Nr. 67/2011, mit 1. September 2011 bzw. 1. September 2012 in Kraft getretenen geänderten strafrechtlichen Bestimmungen samt den Gesetzestexten und den Bezug habenden Gesetzesmaterialien zur Kenntnis gebracht.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

